



05 DEUTSCHES INGENIEURBLATT

# REGIONALAUSGABE

# SACHSEN

Offizielle Kammer-Nachrichten  
und Informationen

## Kammerpräsident im Gespräch mit dem VBI Im Fokus: Die HOAI 2021 und Vergabeverfahren in Sachsen

## Sachverständige: So erhalten Sie eine digitale Signaturkarte



MAI 2021

V.l.n.r.: Dipl.-Ing. Jörg Thiele (Präsident des Verbandes Beratender Ingenieure VBI), Dr.-Ing. Hans-Jörg Temann (Präsident der Ingenieurkammer Sachsen), Dr.-Ing. Jürgen Wummel (Vorsitzender des VBI-Landesverbandes Sachsen).

**Am 18. März 2021 traf sich Kammerpräsident Dr.-Ing. Hans-Jörg Temann mit Dipl.-Ing. Jörg Thiele (Präsident des Verbandes Beratender Ingenieure VBI) sowie Dr.-Ing. Jürgen Wummel (Vorsitzender des VBI-Landesverbandes Sachsen) zu einem ersten Kennenlerngespräch.**

Im Rahmen einer offenen und konstruktiven Gesprächsatmosphäre stimmten sich beide Seiten zunächst zu den Auswirkungen der HOAI 2021 ab - insbesondere zu den stagnierenden Honorarsätzen (s. dazu Seite 4). Zudem waren sich die Gesprächsteilnehmer einig, dass die Vergabeverfahren in Sachsen deutlich effizienter zu gestalten sind, gerade vor dem Hintergrund sinkender Investitions-

mittel. Sowohl der VBI als auch die Ingenieurkammer Sachsen sehen den aktuellen Doppelhaushalt kritisch. Hier wurden die Investitionen in Infrastruktur und Planungsleistungen deutlich reduziert. Die Vertreter des Berufsstandes der Ingenieure wollen daher künftig verstärkt für eine Erhöhung der Investitionsquote werben. Abschließend verständigten sich die Gesprächspartner darauf, bei überschneidenden Themen künftig stärker im Sinne des Berufsstandes zusammen zu arbeiten. Konkret betrifft dies die Nachwuchsarbeit sowie die Herausforderungen bei der zunehmenden Digitalisierung ("Building Information Modeling") und den Auswirkungen der Corona-Krise auf Ingenieurbüros.

Seit Januar 2018 können öffentlich bestellte und vereidigte Sachverständige ihre Gutachten elektronisch an Gerichte übermitteln, unter der Voraussetzung, dass sie diese mit einer persönlichen qualifizierten elektronischen Signatur versehen sind. Gesetzliche Grundlage hierfür ist § 130a der ZPO.

Da absehbar immer mehr Gerichte die elektronische Akte einführen und somit Gutachten in digitalisierter Form empfangen werden, sollten ö.b.u.v Sachverständige sich mit dem Thema auseinandersetzen. Die Beantragung einer Signaturkarte ist über das Unternehmen D-Trust GmbH (Tochter der Bundesdruckerei) möglich. Die Kosten belaufen sich derzeit auf 159,- EUR (netto, zzgl. USt.). Der Ablauf ist dabei wie folgt:

1. Bitte füllen Sie zunächst online dieses Formular aus: [www.ing-sn.de/signaturkarte](http://www.ing-sn.de/signaturkarte)
  2. Im Anschluss wird Ihnen der "Antrag auf ein D-TRUST Zertifikatsprodukt" als vorausgefülltes PDF zur Verfügung gestellt. Enthalten ist auch ein PostIDENT-Coupon sowie die Anlage "Bestätigung als öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger gemäß § 36 GewO bzw. § 91 Abs. 1 Nr. 8 HwO".
  3. Diese Anlage reichen Sie bitte postalisch bei der Ingenieurkammer Sachsen ein. Als Bestellungskörperschaft bestätigen wir Ihnen das "Sachverständigen-Attribut" und senden Ihnen danach die Anlage zurück.
  4. Abschließend können Sie mit dem gesamten Antrag zur Post gehen und das PostIDENT-Verfahren starten.
  5. Die Lieferung der Karte dauert i.d.R. zwei bis drei Wochen.
- Bitte beachten Sie, dass Sie zur Nutzung der Signaturkarte ein geeignetes Lesegeräte sowie entsprechende Signatursoftware benötigen:  
[www.ing-sn.de/signaturlesegeraet](http://www.ing-sn.de/signaturlesegeraet)  
[www.ing-sn.de/signatursoftware](http://www.ing-sn.de/signatursoftware)

## Prof. Dr. Ing. e.h. Dipl.-Ing. Karl Kling am 27. März 2021 verstorben

### Ein Nachruf von Prof. Reinhard Erfurth, Ehrenpräsident der Ingenieurkammer Sachsen



Bayern beschirmt Sachsen: Prof. Karl Kling (l.) wird von Prof. Reinhard Erfurth (2.v.l.) am 15. Dezember 1994 zur ersten Wahl der Vertreterversammlung der Ingenieurkammer Sachsen begrüßt.

**"Europas Ingenieure erbringen ihr Werk in Verantwortung vor der Menschheit, der Umwelt und sich selbst - Ihr Schaffen dient dem Wohl und der Fortentwicklung der Gesellschaft im nächsten Jahrtausend."**

An diese Worte der Dresdner Erklärung von 1998 erinnerte Prof. Dr. Ing. e.h. Dipl.-Ing. Karl Kling anlässlich des Ingenieurkammertages Sachsen am 28. November 2002. Und es gibt wohl kaum einen anderen Satz, der sein Wirken - sein Leben - besser beschreibt. Als Präsident der Bayerischen Ingenieurekammer-Bau (1991 bis 1999) und als Präsident der Bundesingenieurkammer (1998 bis 1999) hat sich Prof. Kling maßgeblich um den Berufsstand der Ingenieure verdient gemacht. Da-

bei ist sein Engagement auch eng mit der Geschichte der Ingenieurkammer Sachsen verbunden - viel enger als dem einen oder anderen heute vielleicht noch bewusst ist. 1990 hatte der Bayerische Landtag mit dem Beschluss eines Bayerischen Ingenieurgesetzes, welches im Entwurf u. a. auf Prof. Kling zurückgeht, den Weg freigemacht zur Errichtung einer Ingenieurkammer. Genau die Zeit, zu der in Sachsen ähnliche Bestrebungen aufkamen. Es war auch die Zeit, in der die beiden Freistaaten ihre Kontakte intensivierten und ich selbst Prof. Kling persönlich kennenlernen durfte. Schnell sagte er mir zu, Sachsen bei der Gründung einer Ingenieurkammer zu unterstützen und seine Erfahrungen aus Bayern weiterzugeben. Und so war

Prof. Kling von Beginn an ein geschätzter Berater und treuer Begleiter auf unserem Weg hin zu einer sächsischen Ingenieurkammer. Auch danach blieb er unserer Kammer eng verbunden, sei es durch die Öffnung des bayerischen berufsständischen Versorgungswerkes für die sächsischen Ingenieure, die Teilnahme am 1. Europäischen Ingenieurkammertag 1998 in Dresden, die Unterstützung beim Elbe-Hochwasser 2002 oder die gemeinsame Initiative der Ingenieurkammern Bayern und Sachsen zum Qualitätsmanagement unserer Ingenieurarbeit - um nur einige ausgewählte Punkte zu nennen.

Als überzeugter Europäer erkannte Prof. Karl Kling schon früh die "Bedeutung Bayerns und Sachsens als Brückenländer für die EU-Osterweiterung". So ebnete er den Weg zur Integration der osteuropäischen Ingenieurverbände und legte den Grundstein für freundschaftliche Beziehungen u. a. nach Tschechien, zur Slowakei, nach Ungarn und Bulgarien. Diese Kontakte haben - auch seitens der Ingenieurkammer Sachsen - bis heute Bestand. Unvergessen bleibt ebenso sein Engagement für einen einheitlichen europäischen Rahmen zur Ingenieurausbildung sowie für gemeinsame berufsethische Prinzipien auf Basis gegenseitigen Verständnisses unter den europäischen Ingenieuren.

Prof. Dr. Ing. e.h. Dipl.-Ing. Karl Kling verstarb am 27. März 2021 in seiner Heimatstadt Krumbach. Ich bin dankbar, ihn in Zeiten des großen Umbruchs und Neuaufbaus an meiner Seite gewusst zu haben. Die Ingenieurkammer Sachsen wird Prof. Kling ein ehrendes Andenken bewahren.

## Ingenieurkammer Sachsen ist Mitglied bei di.BAStAI

### Schaffung einer digitalen Auskunftsstelle für Eintragungen in Berufsverzeichnisse der Ingenieure

**Bereits Ende Februar 2021 unterzeichneten 30 Architektenkammern und Ingenieurkammern (darunter auch Sachsen) eine Verwaltungsvereinbarung zur Gründung einer "digitalen Bundesauskunftsstelle für Architekten und Ingenieure" - kurz: di.BAStAI.**

Mit diesem Schritt wollen die Kammern den zunehmenden Anforderungen des Onlinezugangsgesetzes (OZG) begegnen und insbe-

sondere die Digitalisierung des Baugenehmigungsprozesses aktiv unterstützen. Hierzu sollen die Daten zur Bauvorlage sowie zu weiteren Nachweisberechtigungen in einer zentralen Datenbank geführt werden. Da die Architektenkammern und Ingenieurkammern genau diese Berufsverzeichnisse führen, wird für sie eine Schnittstelle zu di.BAStAI eingerichtet. Zugang zu dieser Datenbank erhalten die Bauaufsichtsbehörden. Diese haben dann

die Möglichkeit, unter Wahrung aller datenschutzrechtlichen Anforderungen, automatisiert und webbasiert den Eintragungsstatus des jeweiligen Architekten oder Ingenieurs abzurufen. Als ersten Erfolg konnten die Kammern bereits eine Absichtserklärung zu di.BAStAI in der letzten Version des XBau-Standards erwirken. Dieser dient schon jetzt dem Datenaustausch der Bauaufsichtsbehörden mit ihren Kommunikationspartnern.

# Versicherungsschutz für außergerichtliche Konfliktbeilegungsvariante

## Ein Gastbeitrag von Bernd Mikosch, UNIT Versicherungsmakler GmbH

**Der mit dem Berufshaftpflichtversicherungsschutz verbundene Freistellungsanspruch vor den Folgen von Schadenersatzansprüchen Dritter wird maßgeblich durch die Rechtsschutzfunktion geprägt. Zur Leistungspflicht des Versicherers gehört die technische und rechtliche Prüfung der Ansprüche sowohl dem Grunde als auch der Höhe nach und (nicht selten) die Abwehr unberechtigter Forderungen. Dies begründet auch die Handlungshoheit des Versicherers im Schadenfall.**

Der Großteil zu bearbeitender Schadenfälle wird von den Berufshaftpflichtversicherern außergerichtlich durch Anerkenntnis / Vergleich gelöst. Das Einlassen auf Gerichtsverfahren stellt die ultima ratio dar. Die prozessualen Auseinandersetzungen betreffen zu meist gesamtschuldnerische Ansprüche. Darüber hinaus besteht oft eine Gemengelage aus Ohnehinkosten, versicherten und nicht versicherten Ansprüchen (Erfüllungssurrogate), Selbstbehalten und nicht zuletzt mitwirkendem Verschulden des Auftraggebers. Aufgrund dieser Komplexität der Anspruchsregulierung sehen die Versicherer bei den meisten "alternativen Streitbeilegungsvarianten" keine nach den Versicherungsverträgen geschuldete (Leistungs-)Verpflichtung. Daher sollten Planer und Auftraggeber vor der Vereinbarung derartiger Vertragsklauseln prüfen, ob außergerichtliche Verfahren in ihrem Fall überhaupt sinnvolle Alternativen darstellen und ob sie sich auf deren Risiken einlassen wollen.

### 1. Schiedsgerichtsverfahren

Diese Verfahren, die nicht vor einem ordentlichen (staatlichen) Gericht geführt werden, sind fast schon standardmäßig in den Bedingungen der Berufshaftpflichtversicherungen enthalten und gelten als deckungsunschädlich, sofern vor Eintritt des Versicherungsfalles (Verstoßprinzip beachten) geschlossen und an die dortigen geforderten Voraussetzungen gebunden.

### 2. Schiedsgutachten

Ohne ausdrückliche Zustimmung des Versicherers besteht kein Versicherungsschutz. Diese Zustimmung erfolgt erfahrungsgemäß nur sehr selten, denn die Berufshaftpflicht-

versicherer wollen sich nicht durch Dritte in eine Zahlungspflicht verweisen lassen. Ohnehin ist zu beachten, dass es in erster Linie um baurechtliche Streitigkeiten geht, deren Lösung nicht allein in der bautechnischen und baubetrieblichen Tatsachenfeststellung liegt.

### 3. Mediation

Soll ein Planungsbüro aufgrund eigener Verstöße in ein Mediationsverfahren zu einem Schadenfall vertraglich eingebunden werden, steht dies zwingend unter dem Zustimmungsvorbehalt des Berufshaftpflichtversicherers. Vom Grundprinzip her lässt sich eine Mediation mit einer Schadenabwehr - wie sie dem Haftpflichtversicherer obliegt - nicht unbedingt in Einklang bringen. Sicher mag man auch Rechtsgeschäfte zu Lasten Dritter (also des Berufshaftpflichtversicherers) nicht zulassen. Hinweis: Die Tätigkeit des Planers als Mediator (ohne rechtliche Beratung) fällt gemäß der meisten in Deutschland üblichen Berufshaftpflichtbedingungen unter den Versicherungsschutz. Immerhin steht regelmäßig nicht ein in der Vergangenheit liegender Konflikt, sondern eine zukunftsorientierte (bautechnische + baubetriebliche) Lösung im Vordergrund.

### 4. Adjudikation

Dieses Verfahren, das aus dem englischen Recht kommt, ist speziell für Bausachen konzipiert, um Konflikte während der Bauphase zu lösen. Verständlicherweise stimmen Versicherer nicht gern einem solchen Verfahren zu, da mit der vorläufigen verbindlichen Entscheidung des Adjudikators Fakten geschaffen werden und damit eine Präjudizierung stattfindet - auch wenn im Nachhinein eine gerichtliche Überprüfung möglich ist. Ein Hemmnis sind sicherlich auch die kurzen Fristen (Entscheidung zwingend innerhalb von 28 Tagen).



*Ihr Berufshaftpflichtversicherer kann Sie im Streitfall auch bei außergerichtlicher Konfliktbeilegung unterstützen.*

### 5. Schlichtungsverfahren

Schon seit vielen Jahren gibt es bei Architekten- und Ingenieurkammern Schlichtungsstellen. Versichert sind unter Zustimmungsvorbehalt des Berufshaftpflichtversicherers durchaus auch solche Verfahren der jeweiligen Kammerstellen. Hinweis: Das in diesem Zusammenhang

2017 in Kraft getretene Verbraucherstreitbeilegungsgesetz (VSBG) verpflichtet nicht, sich auf eine Schlichtung einzulassen. Vielmehr geht es um Informations- bzw. Offenbarungsverpflichtungen für Unternehmen mit mehr als 10 Personen gegenüber Verbrauchern. Eine solche Offenbarung sollte - sofern Bereitschaft zur Teilnahme signalisiert wird - zwingend mit dem Zustimmungsvorbehalt des Berufshaftpflichtversicherers verknüpft werden, da die Kosten für eine außergerichtliche Schadenregulierung nicht zwangsläufig identisch sind mit denen eines Schlichtungs- oder sonstigen Verfahrens.

### FAZIT

Auseinandersetzungen zu (angeblichen) Mängeln und Schäden während der Bauzeit bzw. nach Abnahme tragen zumeist einen komplexen technischen und rechtlichen Charakter (z. B. Gesamtschuldverhältnisse). Da die Berufshaftpflichtversicherer ohnehin den Großteil der Schadenfälle außergerichtlich klären und Schadenersatz bzw. Deckungsprozesse nur die absolute Ausnahme darstellen, sind diese alternativen Streitbeilegungsvarianten keine Routineangelegenheit. Vor Vertragsschluss sollten Sie daher Kontakt zu Ihrem UNIT-Berater aufnehmen.

**Für weitere Beratungen steht Ihnen Herr Ralf M. Höhler von der UNIT Versicherungsmakler GmbH als Rahmenvertragspartner der Ingenieurkammer Sachsen telefonisch unter 0341 39005-1733 zur Verfügung.**

# HOAI-Gutachten 2021: Ingenieurhonorare deutlich anheben

## Honorarsätze für Ingenieure und Architekten fast ein Jahrzehnt lang nicht angepasst

**Nach dem Ende März vorgestellten Gutachten sind die derzeitigen Honorartafelwerte in der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) stark veraltet und müssen deutlich, je nach Leistungsbild um bis zu 26,7 Prozent, angehoben werden.**

Das Gutachten wurde im Auftrag des Instituts für Wissen in der Wirtschaft und dem Verband Beratender Ingenieure (VBI) von Dipl.-Ing. Klaus-Dieter Siemon erarbeitet, der 2013 im Auftrag des Bundeswirtschaftsministeriums die aktuelle HOAI mit entwickelt hatte. Für das Gutachten wurde die Berechnungsformel von 2013 weiterentwickelt und durch weitere Einflussfaktoren ergänzt. Anschließend wurden Architektur- und Ingenieurbüros zu Rationalisierungseffekten, Mehr- und Minderaufwänden sowie Kostenentwicklungen der vergangenen acht Jahre befragt. In den untersuchten sechs Leistungsbildern wurden die Ergebnisse nach kleineren und größeren Projekten unterschieden. Der Steigerungsbedarf wurde detailliert nach der Höhe der anrechenbaren Kosten in den einzelnen Honorarzonen ermittelt.

Das Gutachten zeigt, dass die HOAI-Tafelwerte stark veraltet sind und weder die Kostensteigerungen der jüngeren Vergangenheit noch die gestiegenen Anforderungen für Ingenieure und Architekten abgebildet werden. So wurden die Honorarsätze fast ein Jahrzehnt lang nicht angepasst. Nun haben Architekten und Ingenieure validere Werte, um ihr Honorar realistisch zu berechnen. Die Auftraggeber des Gutachtens fordern daher eine zügige Novellierung unmittelbar nach der Bundestagswahl.

Die nachfolgenden ausgewählten Ergebnisse zeigen, welche Honorarsteigerungen erforderlich sind, um wieder eine Auskömmlichkeit zu erreichen:

- Leistungsbild Gebäude, Objekt mit 2,0 Mio. EUR anrechenbaren Kosten, Honorarzone III: **24,53 % Steigerung**,
- Leistungsbild Ingenieurbauwerke, Objekt mit 5,0 Mio. EUR anrechenbaren Kosten, Honorarzone III: **20,30 % Steigerung**,
- Leistungsbild Tragwerksplanung, Objekt mit 2,0 Mio. EUR anrechenbaren Kosten, Honorarzone III: **17,57 % Steigerung**.

- Leistungsbild Technische Ausrüstung, Objekt mit 1,0 Mio. EUR anrechenbaren Kosten, Honorarzone II: **26,70 % Steigerung**.

### Angewandtes Verfahren

Im Rahmen des Gutachtens wurde zunächst eine Honorarberechnungsformel entwickelt, die sich grundsätzlich an der Berechnungsformel zur damaligen Entwicklung der Honorartafelwerte der HOAI 2013 orientiert. Diese Berechnungsformel bildet das mathematische Grundgerüst als rechnerische Ausgangsbasis.

Sie bildet die Honorartafelwerte der HOAI in der Fassung von 2013 für die jeweiligen Leistungsbilder mit den jeweiligen anrechenbaren Kosten und den jeweiligen Honorarzonen einheitlich rechnerisch ab. Auf dieser Basis wurde die erweiterte Honorarberechnungsformel entwickelt, in die in einem zweiten Schritt die Einflussfaktoren:

- Baupreisentwicklung,
- Rationalisierung,
- Mehr- oder Minderaufwand durch rechtliche und technisch-fachlicher Anforderungen,
- Kostenentwicklung in Planungsbüros (Personal- und Sachkosten)

integriert wurden. Diese erweiterte Formel entspricht in den grundlegenden mathematischen Zusammenhängen der Honorarformel, die auch bei der Entwicklung der Honorartafelwerte im Jahre 2013 zugrunde gelegt wurden, jedoch mit verschiedenen rechnerischen Modernisierungen.

So wurde bei der nunmehr entwickelten Honorarformel zwischen kleineren und größeren Projekten (anhand von zwei Referenzwerten) unterschieden, um herauszuarbeiten, ob und inwieweit eine verhältnismäßige Entwicklung der Einflussgrößen verfeinert abgebildet werden kann.

Darüber hinaus ist die Honorarberechnungsformel aktualisiert worden, da die Ausgangsparameter der rechnerischen Zusammenhänge bei den Honorartafelwerten der HOAI 2013 andere sind als bei den noch älteren Honorartafelwerten, die dem sog. BMWi-Gutachten 2013 zugrunde lagen. Die aktuelle Formel ist im Gutachten abgebildet und hinsichtlich ihrer Formelparameter erläutert. Auf dieser Grundlage wurde anschließend eine

Umfrage bei Anwendern der HOAI (im Wesentlichen Ingenieurbüros und Architekturbüros) durchgeführt. Mit der Umfrage wurden die oben erwähnten Einflussfaktoren jedoch ohne den Faktor Baukostenentwicklung abgefragt. Der Einflussfaktor Baukostenentwicklung wurde den entsprechenden Angaben des statistischen Bundesamtes in Wiesbaden entnommen.

Die Umfrageergebnisse wurden im Rahmen einer Einschätzung zu den Einflussfaktoren durchgeführt. Von ca. 5.400 befragten Ingenieurbüros und Architekturbüros kamen insgesamt 555 Antworten zurück. Im Verhältnis zur Umfrage bei Wahlprognosen, kann man hier ebenfalls von einem stabilen Umfrageergebnis ausgehen. Die Umfrageergebnisse betreffend der Einflussfaktoren

- Rationalisierung,
- Mehr- oder Minderaufwand durch rechtliche und technisch-fachlicher Anforderungen,
- Kostenentwicklung in Planungsbüros (Personal- und Sachkosten) in Form einer Einschätzung der einzelnen Marktteilnehmer abgefragt

wurden in die Formeln eingestellt und ergaben damit die Honorartafelwerte, die als Anhaltswerte dem Gutachten beigefügt sind.

### Weiteres Gutachtenergebnis

Als weiteren Aspekt dieses Gutachtens haben wir die Frage klären lassen, ob eine Steigerung der Baukosten die gestiegenen Aufwendungen bei den Planungsbüros ausgleichen kann oder nicht. Die eindeutige Antwort ist, dass Baukostensteigerungen in keinem Zusammenhang mit den Steigerungen bei den Bürokosten und bei dem Mehraufwand stehen. Auch inhaltlich bzw. kalkulatorisch bestehen hier keine rechnerischen Zusammenhänge.

### HOAI-Gutachten für VBI-Mitglieder kostenfrei

Das aktuelle HOAI-Gutachten von Dipl.-Ing. Klaus-Dieter Siemon ist für VBI-Mitglieder kostenfrei zugänglich und kann alternativ hier kostenpflichtig bezogen werden: [www.ing-sn.de/hoai2021](http://www.ing-sn.de/hoai2021)

## Aktuelle Urteile und Entscheidungen

### Muss der Bieter auch die Kalkulation der Nachunternehmerpreise auflgliedern?

Der öffentliche Auftraggeber ist berechtigt, von den Bietern eine Aufschlüsselung der Preisermittlung und nähere Ausführungen zu den Kosten zu verlangen. Die Angabe eines Null-Euro-Preises ist dahingehend zu verstehen, dass insoweit keine Kosten anfallen. Gibt ein Bieter einen Null-Euro-Preis an, obwohl nach der entsprechenden Position des Leistungsverzeichnisses unzweifelhaft Leistungen anfallen, fehlt es an einer Preisangabe. Auch eine unzutreffende Preisangabe ist eine fehlende Preisangabe, auf die ein Angebotsausschluss gestützt werden kann. Zur Frage, ob ein öffentlicher Auftraggeber von einem Bieter nicht nur verlangen darf, seine eigene Preiskalkulation näher aufzugliedern, sondern auch die Kalkulation der von ihm vorgesehenen und namentlich benannten Nachunternehmer. Auch unterhalb der sog. Aufgreifschwelle darf der öffentliche Auftraggeber die Angemessenheit des Angebotspreises überprüfen.

*VK Bund, Beschluss vom 09.03.2021 - VK 1-4/21 (nicht bestandskräftig; Beschwerde: OLG Düsseldorf, Az. Verg 13/21)*

### Planen für eine Kommune: Kein schriftlicher Vertrag, kein Honorar

Ein Planer, der eine mündliche bzw. konkludente Beauftragung behauptet, kann seinen Klagevortrag nicht darauf beschränken, allein auf sein Tätigwerden bzw. die Erbringung von Planungsleistungen zu verweisen. Erklärungen, durch die eine Gemeinde außerhalb laufender Verwaltung verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Andernfalls wird die Gemeinde nicht gebunden mit der Folge, dass es an einem Vertragsschluss fehlt.

*LG Münster, Urteil vom 10.02.2021 - 116 O 40/20 (nicht rechtskräftig)*

### Sachverständige: Keine Vergütung für die Beantwortung von Rechtsfragen

Wird der Sachverständige gerichtlich zu Gegebenheiten befragt, die er als nicht streitig erkennen kann, bzw. werden ihm nur Rechtsfragen angetragen, muss er die Arbeit ablehnen; äußert er sich stattdessen gutachterlich, erhält er keine Vergütung.

*LSG Niedersachsen-Bremen, Beschluss vom 08.03.2021 - L 7 KO 7/18*

### § 7 Abs. 5 HOAI 2013 verstößt nicht gegen Europarecht: Keine Aussetzung bis zur EuGH-Entscheidung

Weder die Entscheidung des EuGH (Urteil vom 04.07.2019), noch das Vorlageverfahren des BGH (Vorlagebeschluss vom 14.05.2020) betreffen die Konstellation, in der eine unterhalb der Mindestsätze liegende Honorarvereinbarung gem. § 7 Abs. 5 HOAI 2013 formunwirksam ist und somit die sog. Mindestsatzfiktion eingreift. § 7 Abs. 5 HOAI 2013 macht lediglich die Wirksamkeit der Honorarvereinbarung vom Vorliegen bestimmter Voraussetzungen abhängig, nicht jedoch von der Vereinbarung zwischen den Mindest- und Höchstsätzen. Ein nationaler Gesetzgeber kann an Honorarvereinbarungen Anforderungen im Hinblick auf die Form und den Zeitpunkt stellen.

*LG Münster, Urteil vom 24.03.2021 - 116 O 1/18 (nicht rechtskräftig)*

### Auftragnehmer kann oder will nicht leisten: Auftraggeber kann fristlos kündigen

Ein Bauvertrag kann vom Auftraggeber fristlos gekündigt werden, wenn der Auftragnehmer nicht willens oder nicht in der Lage ist, die Leistung vertragsgemäß auszuführen.

*OLG Celle, Urteil vom 26.09.2019 - 5 U 40/19;*

*BGH, Beschluss vom 02.12.2020 - VII ZR 231/19*

### Wartefrist nicht eingehalten:

#### Vertrag unwirksam

Der öffentliche Auftraggeber muss die Bieter, deren Angebote nicht berücksichtigt werden, vor Vertragsschluss in Textform über den beabsichtigten Zuschlagsempfänger, die Gründe der Nichtberücksichtigung ihres Angebots und den frühesten Zeitpunkt des Vertragsschlusses informieren. Ein Zuschlag darf erst nach Ablauf der Wartefrist, die einen Tag nach Absendung der Information beginnt, geschlossen werden. Erteilt der Auftraggeber den Zuschlag bereits am Tag nach dem Versand der Vorabinformation, ist der Vertrag von Anfang an unwirksam

*VK Lüneburg, Beschluss vom 11.01.2021 - VgK-51/2020*

### Verstoß gegen die EnEV = Verstoß gegen die anerkannten Regeln der Technik

Zur Frage, ob der Erwerber einer neu zu errichtenden Eigentumswohnung aufgrund der Baubeschreibung davon ausgehen darf, dass in der Diele, im Abstellraum und im Flur eine gesondert geregelte Fußbodenheizung vorhanden ist. Ein Verstoß gegen die Vorgaben der Energieeinsparverordnung (EnEV) stellt gleichzeitig einen Verstoß gegen die anerkannten Regeln der Technik dar. Die Nachbesserung kann nicht wegen hoher Kosten verweigert werden, wenn die Funktionsfähigkeit des Werks spürbar beeinträchtigt ist.

*OLG Stuttgart, Urteil vom 30.04.2020 - 13 U 261/18*

### Verträge mit Gemeinden am besten nur schriftlich abschließen

Erklärungen, durch die eine Gemeinde außerhalb laufender Verwaltung verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Andernfalls wird die Gemeinde nicht gebunden mit der Folge, dass es an einem Vertragsschluss fehlt.

*LG Münster, Urteil vom 10.02.2021 - 116 O 39/20 (nicht rechtskräftig)*

### Planer muss beim Brandschutzkonzept "mitdenken"

Ein Planer muss grundsätzlich im Rahmen der konstruktiven Gebäudeplanung auch die Anforderungen an den Brandschutz berücksichtigen, wobei sich der Umfang der diesbezüglichen Leistungspflichten am jeweiligen Objekt sowie der Frage orientiert, ob die vom Planer zu erwartenden Kenntnisse eine Bearbeitung ermöglichen. Die Einschaltung eines Sonderfachmanns für den Brandschutz durch den Auftraggeber entbindet den Planer nach Maßgabe dessen nicht von der Pflicht, sich darüber zu vergewissern, ob der Sonderfachmann entsprechend den örtlichen Gegebenheiten zutreffende bautechnische Vorgaben gemacht hat. Kommt der Planer dieser Pflicht nicht nach und erkennt er infolgedessen eine offensichtliche Unvollständigkeit des Brandschutzkonzepts nicht, kann er sich in Bezug auf einen hieraus resultierenden Schaden nicht auf ein anspruchsminderndes Mitverschulden des Auftraggebers aufgrund einer Zurechnung des Verschuldens des Sonderfachmanns für den Brandschutz berufen.

*OLG Saarbrücken, Urteil vom 27.01.2021 - 2 U 39/20*

# Hygienemaßnahmen der Ingenieurkammer Sachsen

## ANMELDUNG

Zur Verhinderung der Verbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 werden von der Ingenieurkammer Sachsen die nachfolgenden Schutzmaßnahmen getroffen. Sie verfolgen das Ziel Gäste, Ausschussmitglieder, Vertreter, den Vorstand, die Seminarteilnehmenden sowie die Mitarbeitenden der Ingenieurkammer Sachsen zu schützen.

Die Standorte dürfen nur unter Einhaltung der Hygienemaßnahmen betreten werden. Persönliche Beratungen sind ausschließlich nach vorheriger Terminvereinbarung möglich. Die Nutzung des Seminarraumes ist für Gruppen über 15 Personen bis auf Weiteres nicht möglich.

Personen mit Corona-spezifischen Krankheitszeichen (z.B. Fieber, trockener Husten, Atemwegsprobleme, Luftnot, Verlust des Geschmacks- und Geruchsinns, Hals- und/oder Gliederschmerzen, Übelkeit, Durchfall) bleiben bitte zu Hause und nehmen Kontakt mit dem Gesundheitsamt auf.

## GELTUNGSBEREICH

Diese Regelung gilt bis auf Weiteres.

## AUFENTHALT IN GEBÄUDEN UND RÄUMEN DER INGENIEURKAMMER SACHSEN

Das Betreten der Standorte ist nur mit einer Mund-Nase-Bedeckung gestattet. Diese ist mitzubringen.

- In allen Bereichen der Gebäude wird durch Aushänge und Kennzeichnungen über die Maßnahmen des Infektionsschutzes informiert.
- Eine regelmäßige Händehygiene (Händewaschen mit Seife – mindestens 20 Sekunden – oder Händedesinfektion) ist durchzuführen.
- Husten- und Niesetikette sind zu beachten.
- Grundsätzlich ist mindestens ein Abstand von 1,5 m zu anderen Personen einzuhalten.
- Wo dies nicht gewährleistet werden kann, ist eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen. Dies gilt insbesondere auf den Fluren, im Treppenhaus sowie im Aufzug.
- Während der Veranstaltungen im Besprechungs-/Seminarraum gibt es keine Pflicht, eine Mund-Nase-Bedeckung zu tragen; eine Sitzordnung regelt den Abstand.
- Die maximale Personenzahl pro Raum zur Gewährleistung des Mindestabstandes ist festgelegt. Die Räume sind mit einer entsprechend angepassten Sitzordnung ausgestattet, die nicht verändert werden darf.
- Die Räume sind regelmäßig, alle 45 Minuten, in den Pausen und nach den Veranstaltungen gründlich zu lüften.
- Die Teilnehmenden verbringen die Pausen ausschließlich in den Räumen oder im Freien (NICHT auf den Gängen und im Wartebereich).
- Um Staus in den Toilettenräumen zu vermeiden, sollten Toilettengänge auch während der Sitzungen erfolgen.
- Eigene Materialien (Stifte etc.) sind mitzubringen und dürfen nicht weitergegeben werden.
- Kollektiv genutzte Materialien sind nach/vor der Benutzung zu reinigen.
- Interaktive Mittel sind nur durch das Personal zu bedienen.
- Persönliche Beratungen finden nur nach vorheriger Terminvereinbarung und unter besonderen Hygienebedingungen statt (Mund-Nasen-Schutz).

## Teilnahmebedingungen für unsere Veranstaltungen

### ANMELDUNG

Ihre verbindliche Anmeldung erbitten wir schriftlich bis spätestens 7 Tage vor Veranstaltungsbeginn. Spätere Anmeldungen können nur im Ausnahmefall berücksichtigt werden. Die Anmeldebestätigung erfolgt spätestens zwei Tage nach Anmeldeschluss.

### ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

Die ermäßigte Teilnahmegebühr für Veranstaltungen der Freien Akademie der Ingenieure gilt für Mitglieder der Ingenieurkammer Sachsen sowie deren Mitarbeiter, Mitglieder anderer Ingenieurkammern in Deutschland und der Architektenkammer Sachsen sowie für Mitarbeiter öffentlicher Auftraggeber. Für die Mitglieder der Ingenieurkammer Sachsen gelten Sonderkonditionen bei Angeboten unserer Partner. Bitte überweisen Sie die Teilnahmegebühr erst nach Erhalt der Anmeldebestätigung. Der Überweisungsbeleg ist zu Veranstaltungsbeginn vorzulegen. Auf schriftlichen Antrag kann für Erwerbslose bei Vorlage der Bescheinigung vom Arbeitsamt und Studien-

ten bei Vorlage der gültigen Semesterbescheinigung 50% der Gebühr ermäßigt werden. Ausgenommen von diesen Bedingungen sind Sonderveranstaltungen der Ingenieurkammer Sachsen. Die unterschiedlichen Teilnahmegebühren sind online unter der jeweiligen Veranstaltung aufgeführt.

### ABMELDUNG

Eine Stornierung ist bis zu 10 Tage vor Veranstaltungsbeginn kostenfrei möglich. Bei späterer Absage oder Nichtteilnahme wird grundsätzlich die volle Gebühr fällig. An die Teilnehmer ausgereichte Unterlagen werden Ihnen per Post zugesandt.

### PROGRAMMÄNDERUNGEN

Den genauen Veranstaltungsort und die vollständige Anschrift teilen wir Ihnen in der Anmeldebestätigung mit. Wir behalten uns vor, eine Veranstaltung aus Gründen abzusagen, die wir nicht zu vertreten haben. In diesem

Fall werden Sie schnellstmöglich benachrichtigt. Bereits gezahlte Gebühren werden zurückerstattet. Ersatz- oder Folgekosten der Teilnehmer wegen Programmänderungen sind ausgeschlossen. Ein Wechsel der Dozenten und/oder Veränderungen im Ablauf berechtigen nicht zum Rücktritt oder zur Minderung des Entgeltes.

### DATENSPEICHERUNG

Durch die Anmeldung erklärt sich der Teilnehmer mit der Bearbeitung der personenbezogenen Daten für Zwecke der Lehrgangsausrichtung sowie der Zusendung späterer Informationen im Zusammenhang mit beruflicher Bildung einverstanden.

### IHRE ANSPRECHPARTNERIN

Frau Jenny Kirsch  
Telefon: 0351 43833-68  
E-Mail: [kirsch@ing-sn.de](mailto:kirsch@ing-sn.de)

## Impressum

Deutsches Ingenieurblatt  
Regionalausgabe Sachsen

### HERAUSGEBER

Ingenieurkammer Sachsen  
Körperschaft des öffentlichen Rechts  
Annenstraße 10 · 01067 Dresden  
Telefon: 0351 43833-60  
Fax: 0351 43833-80  
E-Mail: [post@ing-sn.de](mailto:post@ing-sn.de)  
Internet: [www.ing-sn.de](http://www.ing-sn.de)

### TERMINE FÜR DIE NÄCHSTEN AUSGABEN

Redaktionsschluss	Erscheinungstermin
20.05.2021	18.06.2021
26.07.2021	18.08.2021

### REDAKTION

Michael Münch M. A.

### FOTONACHWEIS

Ingenieurkammer Sachsen, [de.freepik.com](http://de.freepik.com)  
(sentavio)

### EXTERNE BEITRÄGE

Bitte senden Sie Ihre Beiträge  
per E-Mail an:  
[redaktion@ing-sn.de](mailto:redaktion@ing-sn.de)

### ÖFFNUNGSZEITEN (GESCHÄFTSSTELLE)

Mo bis Do: 8 bis 17 Uhr, Fr: 8 bis 15 Uhr

Wir sind Dienstleister für unsere  
Mitglieder und Partner für Wirtschaft,  
Wissenschaft und Politik.